

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00080 vom 22. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00080

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00080 du 22 avril 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00080 del 22 aprile 2025

Regeste

Strafvollzug (Rechtsverweigerung) | Strafvollzug. [Vereinigte Verfahren VB.2025.00080 und VB.2025.00101.] Nichteintreten auf die Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers unter Mitwirkung des betroffenen Verwaltungsrichters und Gerichtsschreibers (E. 1.2). Kein Anspruch auf Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung bzw. Anhörung (E. 2). Über das bei ihr vom Beschwerdeführer gestellte Ausstandsgesuch hat die Justizdirektion in der Zwischenzeit entschieden. Damit fehlt es dem Beschwerdeführer an einem aktuellen, praktischen Interesse an der Gutheissung seiner Rechtsverweigerungsbeschwerde (E. 3). Die Rüge des Beschwerdeführers, die Justizdirektion habe sein rechtliches Gehör verletzt, ist unbegründet (E. 4). Ob es sich bei der Einladung zur Untersuchung der Hafterstehungsfähigkeit tatsächlich um einen anfechtbaren Zwischenentscheid handelt, kann offengelassen werden, da jedenfalls kein Anlass für eine Aufhebung bestünde (E. 6.1). Es ist nicht zu beanstanden, dass die Justizdirektion die Ausstandsbegehren als rechtsmissbräuchlich und im Resultat offensichtlich unzulässig qualifizierte, weshalb der davon betroffene juristische Sekretär auch an der angefochtenen Verfügung mitwirken durfte (E. 6.2). Das Strafurteil ist in Rechtskraft erwachsen und damit vollstreckbar (E. 6.3). Die Frage, ob der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers eine Strafverbüsung im Normalvollzug zulässt, wird noch Gegenstand weiterer Abklärungen sein und der Beschwerdegegner wird darüber noch eine weitere Verfügung erlassen (E. 6.4). Der Glaubens- und Gewissensfreiheit von verurteilten Personen wird grundsätzlich Rechnung getragen. Eine allfällige Verletzung dieses Grundrechts wäre im konkreten Einzelfall zu prüfen (E. 6.5). Der Rekurs kann nicht vollumfänglich als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden; die Justizdirektion hätte dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung teilweise gewähren müssen (E. 6.6). Nichteintreten auf die Ausstandsbegehren. Abschreibung des Beschwerdeverfahrens VB.2025.00080 als gegenstandslos geworden. Teilweise Gutheissung der Beschwerde im Verfahren VB.2025.00101, im Übrigen Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 7

Der vom Beschwerdegegner mit Verfügung vom 7. Januar 2025 angesetzte Strafantrittstermin (14. April 2025) ist mittlerweile verstrichen. Der Beschwerdegegner wird nach Prüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers zur Hafterstehungsfähigkeit etc. und unter Umständen eines Gesuchs um Strafverbüsung in einer alternativen Vollzugsform mit separater Verfügung (vorn E. 6.4.2) allenfalls einen neuen Termin festzusetzen haben.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer obsiegt nur in weit untergeordnetem Umfang, mithin nur teilweise hinsichtlich der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Rekursverfahren (im Beschwerdeverfahren VB.2025.00101). Die Kosten der vereinigten Beschwerdeverfahren sind daher zu 7/8 ihm und – in Anwendung des Verursacherprinzips – zu 1/8 der Justizdirektion aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; Plüss, § 13 N. 55 ff.; vgl. auch vorn E. 3.3). Eine Umtriebsentschädigung für das Beschwerdeverfahren steht dem Beschwerdeführer mangels überwiegenden Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 8.2

Soweit die Beschwerde gutzuheissen ist, kann sie nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden. Letzteres gilt indes wiederum nicht in Bezug auf die zahlreichen weiteren Begehren des Beschwerdeführers. Auch für das Beschwerdeverfahren wäre dessen Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung somit bloss teilweise – in einer Gesamtbetrachtung nämlich bloss zu 1/8 – gutzuheissen. Weil ihm dieser Kostenanteil aber angesichts seines teilweisen Obsiegens in diesem Punkt ohnehin nicht auferlegt wird, ist sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Darüber hinausgehend bzw. bezüglich der ihm auferlegten 7/8 der Kosten des Beschwerdeverfahrens ist das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen.

E. 8.3

Mangels Vertretung kommt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung von vornherein nicht infrage. Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage (gewesen) wäre, selbständig eine Rechtsvertretung zu mandatieren, gibt es keine, weshalb das Verwaltungsgericht – wie schon die Justizdirektion – insofern nicht von Amtes wegen tätig zu werden brauchte (vgl. das Urteil VB.2025.00053 des Verwaltungsgerichts vom 31. Januar 2025; Plüss, § 16 N. 114).

E. 9

Sollte es sich beim vorliegenden Urteil um einen Zwischenentscheid handeln, wäre es nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 f. BGG an das Bundesgericht weiterziehbar.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.